

len. Der Mandant wird dadurch gleichzeitig auf das zu erwartende Urteil vorbereitet.

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens

Bei der Besprechung des ergangenen Urteils¹ wird der Rechtsanwalt darauf hinwirken, daß sein Mandant keine offensichtlich unbegründete Berufung einlegt. In der Regel wird er aber den Auftrag zur Einlegung einer nach seiner Ansicht unbegründeten Berufung nicht ablehnen können. Es gilt hier grundsätzlich dasselbe, was bereits zur Frage der Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Übernahme eines Mandats gesagt wurde, wenn auch die Aussichten eines Berufungsverfahrens, besonders nach einer ausführlichen Beweisauf-

nahme, genauer zu beurteilen sein werden. Man darf aber nicht verkennen, daß auch der Ausgang des zweitinstanzlichen Verfahrens vielfach von der Stellungnahme des anderen Ehepartners abhängen kann, der — das hat die Erfahrung gezeigt — in der zweiten Instanz zur Ehescheidung durchaus eine andere Einstellung haben kann, als er sie in der ersten Instanz zum Ausdruck brachte.

Der Mandant kann vom Rechtsanwalt erwarten, daß seine Vertretung auch nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens bis zur Erledigung der mit dem Scheidungsverfahren verbundenen Fragen weitergeführt wird. Das gilt z. B. für die Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung oder die Durchsetzung der Entscheidung über die Ehwohnung.

Recht und Justiz in der Bundesrepublik

Die hintergründige Zielsetzung der Bonner „kleinen Strafprozeßreform“

Von Dr. GERHARD KÜHLIG, Berlin

„Welch eine törichte, unpraktische Illusion ist überhaupt ein parteiloser Richter, wenn der Gesetzgeber parteiisch ist? Was soll ein uneigennütziges Urteil, wenn das Gesetz eigennützig ist? Der Richter kann den Eigennutz... nur rücksichtslos anwenden.“

Dieses Marx-Wortes entsinnt man sich bei der Durchsicht des „Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG)“, der kürzlich von der Adenauer-Regierung verabschiedet und dem Bundesrat zur ersten Stellungnahme zugeleitet wurde¹. Die Verabschiedung wurde von der reaktionären westdeutschen Presse mit Lobeshymnen bedacht, denen die Kommentare zur Begründung der Gesetze zur Vorwegnahme wesentlicher Teile des Notstandsgesetzes² nicht einmal annähernd gleichen.

Tenor dieser Lobeshymnen ist die Behauptung, daß die Rechte der Beschuldigten „erheblich gestärkt und erweitert“, die Rechte der Anklagebehörden aber „nicht unwesentlich beschränkt“ würden. Daß bedeute „eine Annäherung an das in der ‚Habeas-corporis-Akte‘ verankerte angelsächsische Recht“, wie der Bonner Korrespondent der Associated Press in einer längeren Meldung vom 27. Juni 1960 erklärt. In ähnlicher Weise begrüßt der „Rheinische Merkur“, eines der lautesten Sprachrohre der klerikal-militaristischen Beherrscher Westdeutschlands in seiner Ausgabe vom 10. Juni 1960 die Reform der „in vielen Stücken geradezu unglaublich inhumanen Strafprozeßordnung“!

Wer den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf — vielerorts als „kleine Prozeßreform“ bezeichnet — nur oberflächlich überliest, könnte zu der Schlußfolgerung gelangen, daß man im Bundesjustizministerium „zur besseren Einsicht“ gekommen sei. In Artikel 1 wird vorgeschlagen, die Vorschriften der §§ 112 bis 126a StPO über die Untersuchungshaft abzuändern, und zwar zunächst hinsichtlich der Voraussetzungen für deren Anordnung (§ 112). Im wesentlichen handelt es sich darum, daß die Beschreibung der Verdunklungsgefahr etwas kasuistischer ausgestaltet werden soll. Dadurch wolle man, wie die Kommentatoren erläutern, die schematische Bejahung durch den Haftrichter verhin-

dern. Am Rande bemerkt: Ein zunächst formaler Vergleich mit § 141 StPO der DDR zeigt, daß der Arbeiter- und Bauern-Staat dem Schematismus längst einen Riegel vorgeschoben hat; denn der Haftrichter ist nach § 141 Abs. 2 verpflichtet, die Tatsachen, welche die Verdunklungsgefahr begründen, aktenkundig zu machen — ganz zu schweigen davon, daß auch diese Vorschrift wie überhaupt jede rechtliche Regelung die Interessen des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes zum Ausdruck bringt.

Im Bonner Gesetzentwurf aber tritt der Wille einer verschwindenden Minderheit zutage. Das ist die Minderheit der militaristischen Kreise, und ihrer in der Nazizeit erprobten Helfershelfer, die „iff“teresse der Erlangung von Maximalprofiten das „Risiko des Atomtod“ einkalkulieren, wie Kriegsminister Strauß erklärte. Dieses Interesse gibt allen Bonner Gesetzen ihr spezifisches Gepräge, ob es sich um die Notstandsgesetze, den Lücke-Plan, die Neuregelung der Krankenversicherung oder um den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der StPO handelt. Sehr deutlich wird dieser Inhalt in der vorgeschlagenen Fassung des § 112 Abs. 2 und der dazu gegebenen Begründung. Danach darf die Untersuchungshaft nicht angeordnet werden, „wenn ohne weiteres feststeht, daß sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht“. In der beigefügten Begründung halten sich die Verfasser viel darauf zugute, daß damit der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“³ eingeführt und der „Rechtsstaatlichkeit“ ein erheblicher Dienst erwiesen würde. A

Ein Blick in die Kommentare der Adenauer-Presse zeigt indessen, was hinter diesem angeblich rechtsstaatlichen Unterfangen steckt. Man braucht dazu nur die zitierte Ausgabe des „Rheinischen Merkur“ zur Hand zu nehmen. Dort heißt es nämlich, daß man „diesen erfreulichen Entschluß“ (den Entwurf einzubringen) dem schweren Schock verdanke, der von den „maßlos aufgeblähten Korruptionsprozessen“, u. a. der Affäre Kilb und dem Strack-Prozeß, ausgegangen sei. In allen diesen Fällen sei — wie die monopolkapitalistische „Deutsche Zeitung“ vom 7. Juni 1960 beklagt — „durch die daran geknüpfte Korruptionspropaganda das deutsche Ansehen (lies: das Prestige Bonns — G. K.) weit- hin geschädigt“ worden. Diese „Mißgriffe“ so hebt der

¹ Bu rulesra's-D ru ok.sa eil e Nr. 180,60 (im folgenden kurz Druck-sache genannt).

² so z. B. das Gesetz gegen „Volksverhetzung“, das Not-dienstgesetz, die Wehrpflichtnovelle u. a.

³ Drucksache, S. 21.